

## **KUNDENINFORMATION**

Sehr geehrte Damen und Herren, werter Geschäftspartner!

Die **Recycling-Baustoffverordnung** (BGBl. II – Ausgegeben am 29. Juni 2015 – Nr. 181) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit **1.1.2016** in Kraft getreten, und hat grundlegende Änderungen bei Bau- und Abbruchtätigkeiten und den daran anschließenden Recyclingprozessen mit sich gebracht.

Ziel der Verordnung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen und die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recycling-Baustoffen. Sie gilt für sämtliche Bau- und Abbruchtätigkeiten und regelt die Trennung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen.

Die **wichtigsten Änderungen** zu den Themenbereichen „Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten“, „Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen“ und „Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen“ **im Überblick:**

- Unter einem „Abbruch“ versteht die Verordnung jede Abbruchtätigkeit bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, einschließlich Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- Der Rückbau muss nach ÖNORM B3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ erfolgen. Es gibt Erleichterungen bei Kleinstbaustellen unter 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle.
- Für sämtliche Baumaßnahmen bei denen über 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung (nach der ÖNORM B3151) durchzuführen. Diese orientierende Schad- und Störstofferkundung ist durch eine rückbaukundige Person (eine bautechnische oder chemische Ausbildung und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie sowie Abfallrecht sind nachzuweisen!) durchzuführen.
- Bei Baumaßnahmen über 3.500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt hat eine Schad- und Störstofferkundung von einer externen befugten Person oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, zu erfolgen.
- Der Bauherr hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Schad- und Störstofferkundung zu sorgen.
- Die Schad- und Störstofferkundung muss vor Beginn und während der Arbeiten auf der Baustelle aufliegen.
- Der Bauherr hat die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sieben Jahre lang aufzubewahren.
- Die konkrete Vorgangsweise beim verwertungsorientierten Rückbau ist der Abbruch eines Bauwerks in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung. Dabei hat der Bauherr bzw. die Baufirma nach ÖNORM B3151 folgende Schritte einzuhalten:
  - 1.) Entrümpelung vor Rückbau
  - 2.) Schad- und Störstofferkundung (rückbaukundige Personen/Fachanstalt) veranlassen
  - 3.) Rückbaukonzept verfassen
  - 4.) Entfernung der Schad- und Störstoffe, Trennung vor Ort
  - 5.) Bestätigung des Freigabezustandes
  - 6.) Trennpflicht der Hauptbestandteile gemäß Rückbaukonzept

- Die Dokumentation des Rückbaus muss dem Hersteller von Recycling-Baustoffen (Übernehmer der Abfälle) bei der ersten Übergabe übergeben werden. Sie ist von diesem auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.
- Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen bei Herstellern von Recycling-Baustoffen werden seit 1.1.2016 nur gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen akzeptiert.
- Die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist nur aus absolut sortenreinem mineralischem Bauschutt möglich. Verläuft die Eingangskontrolle negativ (Verunreinigungen und / oder fehlende bzw. nicht plausible Rückbaudokumentation), so dürfen die Abfälle nicht zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden und müssen deponiert werden.
- Die Qualitätsanforderungen und die Qualitätssicherung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der erzeugten Recycling-Baustoffe wurden sowohl betreffend Eluat-Parameter als auch hinsichtlich Gesamtgehalt – Parameter wesentlich verschärft. Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen ist das Recycling-Produkt auszuschleusen und entsprechend zu behandeln (Deponierung auf einer Baurestmassen- oder Reststoffdeponie)!
- Die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote für Recycling-Baustoffe wurden durch neue umwelttechnische Anforderungen neu geregelt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

## WIBAU Kies und Beton GmbH

Robert Fischerlehner  
Tel. 0732/678185-36  
Mobil: 0664/8354292

Wolfgang Wiesinger  
Tel. 0732/678185-33  
Mobil: 0664/8201315

## UWT Umwelttechnik GmbH

Robert Fischerlehner  
Tel. 0732/678185-36  
Mobil: 0664/8354292

Christian Kreilhuber  
Tel. 0732/660070

Weiterführende Informationen finden Sie zudem im Internet unter:

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Homepage des Bundeskanzleramtes – Rechtsinformationssystem – Menüpunkt „Dokumente“)

[www.br.v.at/verordnung](http://www.br.v.at/verordnung) (Homepage des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes)

Linz, im November 2020  
GL/GK/AH